

Zu Ltg.-352-1972

Betrifft: Entwurf eines
Gesetzes betreffend die
Veranstaltung von Licht-
schauspielen (NÖ. Licht-
schauspielgesetz 1972).

B e r i c h t

des

VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 22. Juni 1972 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VIII/4-2100/201 vom 30. Mai 1972, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Veranstaltung von Lichtschauspielen, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 wird abgeändert, wie folgt:

- a) In Abs. 2 sind die Bezeichnungen "1.", "2." und "3." durch die Bezeichnungen "a)", "b)" und "c)" zu ersetzen.

Lit. b hat zu lauten:

"b) Lichtschauspiele im Rahmen von Volksbildungseinrichtungen,"

- b) In Abs. 6 ist die Wortfolge "in den " durch die Wortfolge "hinsichtlich der Bestimmungen der" zu ersetzen.

2. § 2 hat zu lauten:

"§ 2

Bewilligung

Die Veranstaltung öffentlicher Lichtschauspiele bedarf einer Bewilligung der Landesregierung."

3. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Öffentliche Veranstaltungen von Lichtschauspielen, die

- a) von Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden für Schulungszwecke sowie von politischen Parteien, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Interessenvertretungen zum Zwecke der Werbung für diese Institutionen unentgeltlich durchgeführt werden, wenn die Lichtschauspiele keine nach den Gesetzen der Dramaturgie aufgebaute Spielhandlung aufweisen oder
- b) im Aufgabenbereich von Kinder- und Jugendheimen, Kindergärten und Horten sowie von Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens besteht (Jugendorganisationen), durchgeführt werden,

bedürfen keiner Bewilligung, sind jedoch der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, anzuzeigen."

4. Im § 4 Abs. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.

5. § 4 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Halbsatz hat es an Stelle "Berechtigungen" zu lauten "Bewilligungen".

b) In lit. b ist nach "NÖ. Veranstaltungsgesetz" einzufügen: "LGBl. Nr. 251/1970, in der jeweils geltenden Fassung,".

c) Lit. c hat zu lauten:

"c) für vergleichbare Veranstaltungen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt wurden oder".

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 bis 5 erhalten die Bezeichnung "(2)" bis "(6)".

b) Der neue Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Bewilligungen sind unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 persönlich auszuüben."

c) Im Abs. 2 (früher Abs. 1) hat es an Stelle "Bewilligungsbehörde" jeweils zu lauten: "Landesregierung".

d) Im Abs. 2 (früher Abs. 1), zweiter Satz, hat es an Stelle "verliehen" zu lauten: "erteilt".

e) In Abs. 2 (früher Abs. 1) hat die Wortfolge "im Sinne des Abs. 4" zu entfallen.

f) In Abs. 3 (früher Abs. 2) ist nach dem Wort "Geschäftsführers" das Wort "gelegene" einzufügen.

7. Der Text des § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

- a) "Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber berechtigt ist, sein Vermögen selbst zu verwalten, und nicht zur Trunksucht oder zum Mißbrauch von Suchtgiften neigt oder sonst auf Grund seines bisherigen Verhaltens nicht erkennen läßt, daß er die für die Ausübung der Bewilligung erforderliche Verlässlichkeit nicht besitzt.
- b) Im Abs. 2 ist der Ausdruck "zwei" durch den Ausdruck "drei" zu ersetzen.

8. § 8 wird abgeändert, wie folgt:

In Abs. 1 lit. c ist die Wortfolge "mit Ausnahme der Fälle des § 5 Abs. 4 und 5," anzufügen.

9. Im § 9 Abs. 2 ist nach dem Wort "Gesetzes" die Wortfolge "oder in Durchführung dieses Gesetzes erlassene Vorschriften" einzufügen.

10. Im § 11 Abs. 2 ist nach "NÖ. Jugendschutzgesetzes" einzufügen: "LGBL.Nr. 260/1969, in der jeweils geltenden Fassung,".

11. § 14 wird abgeändert, wie folgt:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Zur öffentlichen Vorführung bestimmte Filme, die vor Kindern oder Jugendlichen bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr vorgeführt werden sollen, sind aus Gründen des Jugendschutzes der Landesregierung vorzuführen."

b) In Abs. 6 ist die Wortfolge "Zugelassen ab 16 Jahren" durch die Wortfolge "Nicht zugelassen bis 16 Jahre" zu ersetzen.

12. Der Text des § 16 hat zu lauten:

- "(1) Alle zur Vorführung bestimmten Filme sind auf Verlangen des Herstellers, Verleihers oder Inhabers einer auf Grund dieses Gesetzes erteilten Bewilligung auf ihren kulturellen Wert durch die Landesregierung zu prüfen. Die Landesregierung kann hiebei die von der Gemeinsamen Filmprädikatisierungskommission österreichischer Bundesländer erarbeiteten Gutachten berücksichtigen.
- (2) Die Prädikatisierung hat sich auf die Bezeichnungen "besonders wertvoll", "wertvoll" und "sehenswert" zu beschränken.

13. § 22 Abs.2 hat zu lauten:

- "(2) Vom Veranstalter ist der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereiche einer Bundespolizeibehörde dieser, anzuzeigen, in welchen Räumen Vorführungen im Sinne des § 3 veranstaltet werden sollen."

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs.2, zweiter Satz, hat die Wortfolge "Die Lokalausweise sind möglichst" zu lauten: "Der Lokalausweis ist möglichst".

b) Abs.3 hat zu lauten:

- "(3) Auf Betriebsstätten gemäß Abs.1 finden die Bestimmungen der NÖ. Bauordnung, LGBl.Nr.166/1969, und des NÖ.Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetzes 1970, LGBl.Nr.366/1969, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der ergänzenden Bauvorschriften des II.Abschnittes Anwendung."

15. Im § 24 Abs.2 ist die Bezeichnung "1.", "2." zu ersetzen durch "a)", "b)".

16. Im § 27 hat der erste Satz zu lauten:

"Der Raum für die Notbeleuchtungsbatterie muß von den sonstigen Betriebsräumen abgeschlossen, feuerbeständig ausgestaltet und mit ausreichenden Zu- und Abluftöffnungen versehen sein."

17. § 28 Abs.3 hat zu entfallen; Abs.4 erhält die Bezeichnung "(3)".

18. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In lit. a hat es an Stelle "Lampenhaus" zu lauten: "Lampengehäuse".

b) In lit.b hat es an Stelle "nichtbrennbaren" zu lauten:"nicht brennbaren" und an Stelle "Lampenhauses" "Lampengehäuses".

B e g r ü n d u n g

- Zu 3.): Durch diese Änderung soll es den in lit.b) angeführten Einrichtungen ermöglicht werden, auch Filme mit Spielhandlung (z.B.Märchenfilme) ohne Bewilligung vorzuführen.
- Zu 4.): Die Beschränkung der Bewilligungsdauer für juristische Personen auf maximal 20 Jahre wurde für entbehrlich gehalten.
- Zu 7.): Abs.1 erhielt eine deutlichere Fassung. Der Verfassungsausschuß glaubte mit der Beschränkung auf 3 Lichtspielunternehmungen in Niederösterreich das Auslangen zu finden, ohne daß dadurch schon die Gefahr einer Monopolbildung durch finanzstarke Unternehmen gegeben ist.
- Zu 11.): Die Vorführpflicht wurde auf Filme eingeschränkt, die vor Kindern oder Jugendlichen bis zum vollendeten 16.Lebensjahr vorgeführt werden sollen.
- Zu 17.): Diese Bestimmung kann mit Rücksicht auf die für Türen in Bauten für größere Menschenansammlungen geltende Bestimmung des § 76 Abs.5 NÖ.Bauordnung entfallen.

Die übrigen Punkte haben keine Inhaltsänderung, sondern lediglich formelle, bzw. sprachliche Verbesserungen zum Gegenstand.

Kurzbauer
Berichterstatter

Dr.Brezovszky
Obmann